

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 190.

Sonntag den 8. Juli.

1860.

## Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction hat dem hiesigen Laufburschen Heinrich Voigt für die von ihm am 20. Mai d. J. mit Muth und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines vierjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens in der Elster an der kleinen Finkenburg eine Remuneration in Geld bewilligt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig den 27. Juni 1860.

Königliche Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

v. Abendroth.

## Bekanntmachung.

Nach §. 59. des Gesetzes, die Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen betreffend, vom 24. September 1831 sollen sich die Nichtangehörigen, welche zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem festzustellenden Präjudiz zu erlassen hat, anmelden.

In Folge dessen haben wir unter dem 17. März d. J. eine solche Aufforderung erlassen und es ist selbige an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Plage auf dem Rathhaussaale ausgehängt, auch wiederholt im Leipziger Tageblatt und Anzeiger und zuerst in Nr. 79. vom 19. März d. J. abgedruckt worden.

Da jedoch das Aushängen dieser Bekanntmachung auf dem Rathhause diejenigen vollen drei Wochen hindurch nicht stattgefunden hat, welche in der Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend vom 30. Mai 1836 zu §. 59., erfordert werden, so wiederholen wir diese Aufforderung hiermit in Folgendem.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der Wählbaren werden Diejenigen, welche, **ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein**, in die Liste der Wählbaren aufgenommen zu werden wünschen, zufolge §. 59. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hiermit aufgefordert, sich

bis zum 1. August d. J.

bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bis dahin nicht Angemeldeten werden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage Wählbaren nicht gebracht werden.

Nach §. 56. des Wahlgesetzes sind Diejenigen wählbar, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thalern jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thaler jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die sich Anmeldenden werden veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1, 2, 3 angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Einer nochmaligen Anmeldung Derer, welche sich bereits gemeldet haben, bedarf es nicht.

Leipzig, den 7. Juli 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Schleifner.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 3. Juli 1860.

Die gesetzlich angeordnete Revue der Communalgarde findet dieses Jahr

Montag den 9. Juli,

oder wenn an diesem Tage das Wetter ungünstig sein sollte,

Mittwoch den 11. Juli d. J.

statt. Die Mannschaften sind hierzu, ohne vorhergegangenes Dienstsignal, in parademäßiger Dienstkleidung und weißen Beinkleidern bei schönem Wetter Nachmittags Punct  $\frac{3}{4}$  Uhr auf ihre resp. Sammelplätze zu commandiren, von wo aus dieselben Punct 5 Uhr nach dem Exercierplatze ausrücken werden.

Im Fall die Revue am erstgenannten oder auch an beiden Tagen unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal „Los!“ gegeben werden.

Das Commando der Communalgarde.

H. W. Reumeister, Commandant.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. Juli 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde zunächst folgendes Rathschreiben

„Zu unserm aufrichtigsten Bedauern hat Herr Polizeidirector Stadtrath Stengel mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und auf Grund ärztlicher Bescheinigung um Ent-

hebung von seinem seit 5. April 1831 in so anerkannt ausgezeichnete Weise verwalteten Amte und um seine Verlegung in den Ruhestand unter Gewährung der verfassungsmäßigen Pension bei uns nachgesucht, und zwar für den 15. Juli d. J., da er um diese Zeit nach ärztlichem Gutachten eine längere Baderreise anzutreten hat, welche sich nicht weiter verschleppen läßt.“

Wir haben diesem Antrage, da er allenthalben begründet war, zu entsprechen gehabt, und auf unsern Bericht haben